



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Antwort

auf die

Interpellation Nr. 14 2004/2008

von René Kuhn

namens der SVP-Fraktion

vom 1. Oktober 2004

**Wurde anlässlich der
9. Ratssitzung vom
12. Mai 2005 beantwortet.**

Sozialmissbrauch in der Stadt Luzern

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Zu 1.:

Wie viele Fälle von missbräuchlichen Sozialbezügen wurden in den letzten 5 Jahren in der Stadt Luzern aufgedeckt?

Der Begriff „missbräuchlicher Sozialbezug“ ist unklar und steht für verschiedene Sachverhalte. In der Umgangssprache können die folgenden Vorkommnisse darunter verstanden werden:

1. Erschleichen von Leistungen durch falsche Angaben zu den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen
2. Schuldhaftes oder fahrlässiges Herbeiführen einer Notlage
3. Zweckwidrige Verwendung von Leistungen
4. Passives oder unkooperatives Verhalten

Bei näherer Betrachtung dieser Aufzählung kommt zum Ausdruck, dass die Umgangssprache Sachverhalte bezeichnet, die ganz schwierig zu fassen sind, z. B. „schuldhaftes oder fahrlässiges Herbeiführen einer Notlage oder zweckwidrige Verwendung von Leistungen oder passives Verhalten“. Eindeutig zu beweisen ist nur der Sachverhalt unter Punkt 1. Trotzdem orientieren sich die Fachleute im Sozialamt bei ihrer Arbeit an dieser breiten Begriffsdefinition, konfrontieren die Klientinnen und Klienten bei entsprechenden Vermutungen mit allen vier möglichen Sachverhalten und stellen auch entsprechende Recherchen an.

Von der umgangssprachlichen Definition zu unterscheiden ist die verwaltungsrechtliche Definition des unrechtmässigen Bezugs gemäss § 38 Sozialhilfegesetz:

Stadt Luzern
Sekretariat Grosser Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern
Telefon: 041 208 82 13
Fax: 041 208 88 77
E-Mail: SK.GRSTR@StadtLuzern.ch
www.StadtLuzern.ch

„Wer infolge unwahrer oder unvollständiger Angaben oder infolge Verletzung der Meldepflicht wirtschaftliche Sozialhilfe erhalten hat, ist dem anspruchsberechtigten Gemeinwesen zur Rückerstattung verpflichtet.“

Diese Definition ist klarer. Es geht um „unwahre und unvollständige Angaben“ und um „Verletzung von – vertraglich vereinbarter – Meldepflicht.“ Diese Sachverhalte lassen sich eindeutig beweisen.

Im Sinne dieser Definition geht das städtische Sozialamt SOA in den letzten fünf Jahren – 2000 bis 2004 – von 125 Fällen aus.

Dies macht im Durchschnitt 25 Fälle pro Jahr aus bei jährlich durchschnittlich 1'700 Fällen* (Wirtschaftliche Sozialhilfe). Die so erhobene, objektivierte Missbrauchsquote beträgt 1,5 %.

(Ein Fall umfasst durchschnittlich 1,5 Personen; bei 1'700 Fällen sind also 2'550 Personen betroffen: Einzelpersonen, Paare, Familien mit Kindern, Alleinerziehende mit Kindern.)*

Zu 2.:

Um welchen Betrag handelt es sich, welcher in den letzten 5 Jahren unberechtigterweise durch Sozialmissbrauch bezogen wurde?

und

3.:

Wie viel Geld wurde in den letzten 5 Jahren von den eruierten Personen, welche unberechtigterweise Sozialgelder bezogen haben, zurückerstattet?

Wie in der vorherigen Frage bezieht sich auch diese Antwort auf den unrechtmässigen Bezug im Sinne von § 38 des Sozialhilfegesetzes. Das SOA geht davon aus, dass gut 50 % der Fälle mit missbräuchlichem Bezug unentdeckt und damit ungeahndet bleiben.

- Auf die letzten fünf Jahre hochgerechnet werden die gesamten unrechtmässigen Bezüge auf zirka 2 Mio. Franken* geschätzt.
Nicht ganz die Hälfte dieser Summe – Fr. 900'000.00 – sind buchhalterisch objektivierte, die andere Hälfte ist als Aufrechnung der Dunkelziffer zu verstehen. Diese Summe entspricht den Schätzungen und Erfahrungen vergleichbarer Schweizer Städte.

(Die Stadt Luzern befolgt die Verbuchung nach Bruttoprinzip, d. h., es werden konsequent alle Ausgaben und Einnahmen eines Personen- oder Familienbudgets erfasst. Die Differenz zwischen diesen Ausgaben und Einnahmen eines Haushalts ergibt die Summe der monatlich ausgerichteten Wirtschaftlichen Sozialhilfe.)*

- In den letzten fünf Jahren wurden Fr. 882'000.– (Geldzahlung und/oder Verrechnung mit Wirtschaftlicher Sozialhilfe) aus unrechtmässigem Bezug rückerstattet.

- Die bereinigte, geschätzte Summe der unrechtmässigen Bezüge beträgt in den letzten fünf Jahren (2000–2004) also Fr. 1'118'000.–.
- Bei jährlich 1'700 Fällen handelt es sich durchschnittlich um Fr. 135.– pro Fall und Jahr oder um Fr. 11.– pro Fall und Monat.
- Die vermutete Missbrauchssumme von Fr. 1'118'000.– ist mit der Bruttosumme von 195,5 Mio. Franken Wirtschaftlicher Sozialhilfe oder der Nettosumme von 37,8 Mio. Franken in den letzten fünf Jahren in Bezug zu setzen.

Zu 4.:

Bei wie vielen Personen wurde in den letzten 5 Jahren Strafklage wegen Betrugs eingereicht?

In 15 Fällen der oben beschriebenen 125 Vorkommnisse wurde eine Strafklage bzw. Anzeige erhoben.

Zu 5.:

Wie viele Personen bekommen die wirtschaftliche Sozialhilfe wöchentlich ausbezahlt anstatt monatlich, da ein Verdacht auf Missbrauch besteht?

Wenn ein Verdacht auf Missbrauch besteht, ist die Ausrichtung der Sozialhilfe in Wochenraten kein geeignetes Mittel, um den Missbrauch zu bekämpfen. Andere Massnahmen sind erfolgversprechender (siehe Antworten auf das Postulat 349 2000/2004). Wöchentliche Raten erfolgen, wenn die Personen nicht in der Lage sind, ihr Geld zweckmässig zu verwenden. Entsprechend erfolgen dann beispielsweise die Mietzahlungen direkt an den Vermieter.

Zu 6.:

Bei wie vielen Personen wurde in den letzten 5 Jahren die wirtschaftliche Sozialhilfe gemäss den Richtlinien der SKOS gekürzt?

In den letzten fünf Jahren wurde in 551 Fällen (Dossiers) die Wirtschaftliche Sozialhilfe gekürzt, im Jahresdurchschnitt also bei 110 Fällen von durchschnittlich 1700 Fällen pro Jahr. Es erfolgten also Kürzungen bei knapp 7 %.

Diese Zahl kann in zweifacher Weise interpretiert werden. Auf der einen Seite ist sie Ausdruck einer genauen Arbeit des Sozialamtes. Auf der andern Seite zeigt sie, dass eine kleine Minderheit der Klientschaft schlecht kooperiert und darum Kürzungen hinnehmen muss.

Die Erfahrung zeigt aber, dass nach dem Aufdecken eines Missbrauchs – häufig handelt es sich um relativ kleine Beiträge, z. B. das Nicht- oder zu späte Melden einer Kinder- oder

Ausbildungszulage oder Änderungen in der Haushaltszusammensetzung, z. B. von zwei auf drei Personen – die Kooperation und Transparenz gut ist.

Die oben genannten 551 Fälle dürfen nicht verwechselt werden mit den unter Punkt 1 genannten 125 Fällen (Zahlen über fünf Jahre hinweg) bzw. jährlich 110 Fällen und 25 Fällen (Durchschnittszahlen in einem Jahr):

Denn Kürzungen der SKOS-Ansätze erfolgen nicht nur bei offensichtlich unrechtmässigem Bezug, sondern sehr häufig und meistens bei schlechter Kooperation mit dem Sozialamt. Wohl haben diese Klientinnen und Klienten gestützt auf ihre finanzielle Situation ein Anrecht auf Sozialhilfe. Sie unternehmen aber zu wenig, um ihre Notsituation zu beheben, halten sich nicht an Termine und Vereinbarungen und verhalten sich unkooperativ und nachlässig. Die neuen Richtlinien der Schweizerischen Sozialhilfe SKOS setzen diesbezüglich zusätzliche Akzente. Nebst Kürzungen sollen vor allem Anreize dazu führen, dass die Kooperation und damit die Möglichkeit der Integration in die Arbeitswelt verbessert werden kann. Mit diesem quasi doppelten Effekt – Anreize einerseits; Kürzungen andererseits – soll der Anreiz erhöht werden, alles Mögliche zu tun, um ganz oder teilweise von der Sozialhilfe loszukommen.

Gekürzte Leistungen werden auch jenen Personen ausgerichtet, denen das Arbeitslosengeld vorfinanziert werden muss. Die Kürzung sowie eine Abtretungserklärung sichern dem Sozialamt die Rückerstattung der Vorfinanzierung ab.

Zu 7.:

Bei wie vielen Personen hatte man in den letzten 5 Jahren den Verdacht auf Schwarzarbeit und es erfolgte eine Zuweisung in ein Beschäftigungsprogramm?

Die Teilnahme an Arbeitsintegrationsprogrammen kann freiwillig oder durch Zuweisung erfolgen. Eine Zuweisung erfolgt,

- wenn mit einem Job-Training die Vermittelbarkeit in den Arbeitsmarkt erhöht werden kann,
- wenn damit das Selbstwertgefühl gestärkt werden kann,
- wenn am grundsätzlichen Willen der Klienten (bei gegebener Leistungsfähigkeit) zur Stellensuche ernsthafte Zweifel angebracht sind,
- oder wenn ein Verdacht auf Schwarzarbeit besteht.

Nach Schätzungen des Sozialamtes besteht jährlich bei 5–10 Personen ein Verdacht auf Schwarzarbeit.

Zu 8.:

Wie viel Prozent von allen Sozialhilfeempfängern bezieht missbräuchlich Sozialhilfe?

Wie in den vorherigen Fragen bezieht sich auch diese Antwort auf den unrechtmässigen Bezug nach Sozialhilfegesetz (Frage 1). Das Sozialamt geht davon aus, dass zirka 50 % der Fälle mit missbräuchlichem Bezug unentdeckt und damit ungeahndet bleiben. Bei einer Aufdeckungsquote von 25 Fällen (Frage 1) entspricht somit der gesamte vermutete Missbrauch etwa 50 Fällen pro Jahr. Statistisch gesichert sind aber lediglich die genannten 25 Fälle.

Das Ausmass des Missbrauchs ist sehr unterschiedlich. Häufig handelt es sich wie schon zu Frage 6 erwähnt um relativ kleine Beiträge, z. B. das Nicht- oder zu späte Melden einer Kinder- oder Ausbildungszulage, Änderungen in der Haushaltszusammensetzung, ein kleiner Zwischenverdienst usw. Bei schwer wiegenden Fällen erhebt das Sozialamt Anklage bzw. Strafklage.

Stadtrat von Luzern
StB 334 vom 6. April 2005

